

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 40

öffentlich

V 579/2017

Amt: - 40 -

BeschlAusf.: - 40 -

Datum: 10.11.2017

gez. Knips			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Gerlach				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Kultur und Partnerschaft	30.11.2017	vorberatend
Rat	12.12.2017	beschließend
Ausschuss für Kultur und Partnerschaft	07.03.2018	vorberatend
Rat	20.03.2018	beschließend

Betrifft: **Richtlinien zur Förderung von Kultur- und Heimatvereinen, Städtepartnerschaften und Schulpartnerschaften - Entwurf -**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €: 38.025,00	Erträge in €:	Kostenträger: 040 281 020	Sachkonto: 531800
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: x Ja <input type="checkbox"/> Nein		Jahr der Mittelbereitstellung:
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

1. Die beigefügte Übersicht wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Erläuterungen sind der Übersicht beigefügt.
2. Die beigefügten Richtlinien zur Förderung von Kultur- und Heimatvereinen, Städtepartnerschaften und Schulpartnerschaften werden beschlossen.

Begründung:

Die Richtlinien zur Förderung von Kultur- und Heimatvereinen, Städtepartnerschaften und Schulpartnerschaften sind seit mindestens 20 Jahren unverändert. Im Rahmen der Beratung über den A397/2017 – Antrag bzgl. Erstellung eines aktualisierten Kriterienkatalogs zur Förderung ansässiger Kulturvereine – wurde die Verwaltung beauftragt:

1. Sämtliche Zuschüsse u. ä. an Erftstädter Kultur- und Heimatvereine sowie Partnerschaftsvereine rückwirkend bis in das Jahr 2015 in transparenter Form darzustellen,
2. Den Entwurf einer Neufassung der Zuschussrichtlinien für Kultur- und Heimatvereine sowie für Partnerschaftsmaßnahmen zu erstellen.

Der beigefügten Übersicht sind die Zuschusszahlungen der vergangenen zwei Jahre zu entnehmen; darüber hinaus wurden beispielhaft für das Jahr 2017 die Zuschüsse gemäß dem vorliegenden Richtlinienentwurf dargestellt.

Im vorliegenden Entwurf wurden die durch die prozentualen Kürzungen der vergangenen Jahre recht krummen Zuschussbeträge „begradigt“. Weiterhin wurde versucht, die aufwendige Pro-Kopf-Bezuschung zugunsten pauschaler Zuschussbeträge zu ersetzen.

Zudem wird vorgeschlagen, die drei bisher bestehenden Richtlinien

- Zuschussrichtlinien für Kultur- und Heimatvereine in Erftstadt
- Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für den Bereich Partnerschaften in Erftstadt
- Zuschussrichtlinien für Schulpartnerschaften mit Schulen in den Städten Wokingham, Viry-Châtillon und Jelenia-Góra

in einer zusammenzufassen. Nachfolgend sind die Vorschläge zu jedem Punkt der Neufassung erläutert:

Zu den Fördergrundsätzen:

Gelder, die die Stadt Erftstadt als freiwillige Leistungen auszahlt sollen insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung zugutekommen. Zudem ist die Vernetzung der Vereine untereinander und auch mit der Stadt Erftstadt zunehmend wichtig, wenn es um die Verwirklichung und Umsetzung gemeinsamer Ziele und Projekte geht. Daher wurden diese beiden Voraussetzungen in die Fördergrundsätze aufgenommen.

Zu Punkt 4 a

Eine gestaffelte Bezuschussung von Vereinsjubiläen entfällt zugunsten eines Zuschusses für jeweils 25 Jahre urkundlich nachweisbarer Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) i. H. v. 250,00 €, wenn der Verein mit einer offiziellen Jubiläumsveranstaltung in die Öffentlichkeit tritt.

Zu Punkt 4 b - e

Der ortsansässige Schützenverein, der das Bezirksschützenfest ausrichtet erhält einen Zuschuss i. H. v. 250,00 €. Die Schützenkönige und Schützenköniginnen erhalten zum Schützenfest einen Zuschuss i. H. v. 50,00 €. Der Bezirksverband Erftstadt der historischen deutschen Schützenbruderschaften, der Dachverband erftstädtischer Karnevalsvereine sowie der Musikverein, der das Bezirks-/Kreismusikfest ausrichtet, sowie der Veranstalter des „Gymnicher Ritts“ erhalten einen Zuschuss i. H. v. 250,00 €.

Zu Punkt 4 f

Die Tollitäten einschließlich der Kindertollitäten der Karnevalssession erhalten einen Zuschuss i. H. v. 50,00 €. Wird in einem Stadtteil keine Tollität proklamiert, jedoch ein Karnevalsumzug organisiert, erhält der Zugveranstalter ebenfalls einen Zuschuss i. H. v. 50,00 €.

Zu Punkt 4 g

Hinsichtlich der Zugversicherung für die Karnevalsumzüge werden keine Änderungen vorgenommen. Aus Gründen der Terminvereinheitlichung sollten die Angaben der Veranstalter der Stadt bis zum 01.11. jeden Jahres gemeldet werden.

Zu Punkt 4 h

Die Zugversicherung für die Martinszüge wird unverändert vorgenommen. Die Zuschussberechnung erfolgte bisher nach einem komplizierten Modus auf Grundlage der Geburtenzahlen in den einzelnen Stadtteilen. Die vorgeschlagene Staffelung beschleunigt die Abwicklung und bedeutet für die Veranstalter eine spürbare Hilfe bei der Organisation.

Zu Punkt 4 i

Die Teilnahmen von Ertstädter Tanzgruppen, Tambour- und Fanfarenkorps und Musikvereinen an Bundes- und Landesmeisterschaften wird weiterhin i. H. v. 250,00 € bezuschusst.

Zu Punkt 4 j

Die bisherige Pro-Kopf-Bezuschussung wird durch eine Pauschalbezuschussung ersetzt, die einen besonderen Fokus auf die Förderung von Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren setzt.

Zu Punkt 4 k

Gegenstände die von der Zuschussung ausgeschlossen sind, werden um übliche Gebrauchsmittel ergänzt.

Zu Punkt 5

Die Voraussetzungen, unter denen Investitionen bezuschusst werden können, bleiben unverändert.

Zu Punkt 6

Neben einer Zusammenfassung der Fördermöglichkeiten wird die bisherige Pro-Kopf-Bezuschussung durch eine Pauschalbezuschussung ersetzt.

Zu Punkt 6 b - f

Die bisherige Pro-Kopf-Bezuschussung wird durch eine Pauschalbezuschussung ersetzt, sofern Gäste aus der jeweiligen Partnerstadt anreisen und der Verein mit dieser Veranstaltung an die Öffentlichkeit tritt.

Punkt 6 g

Der Organisationszuschuss für die Partnerschaftsvereine bleibt unverändert.

Punkt 7 a

Der Zuschussbetrag für die beiden Gymnasien der Stadt Ertstadt für Schulpartnerschaften mit israelischen Schulen bleibt unverändert.

Zu Punkt 7 b

Die bisherige Pro-Kopf-Bezuschussung wird durch eine Pauschalbezuschussung ersetzt. Die Mittel dafür sind bereits seit Jahren im Schulbudget eingestellt.

Zu Punkt 7 c

Der Hinweis auf die haushaltsrechtliche Relevanz und die Ausnahmehoheit des zuständigen Ausschusses bleibt unverändert.

(Erner)